

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 2. August 2005

## zur Anerkennung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen in Irland gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2005) 2911)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2005/597/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe d,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die zuständige Behörde Irlands hat einen Antrag auf Anerkennung des in diesem Mitgliedstaat angewendeten Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen zusammen mit zweckdienlichen Unterlagen eingereicht.
- (2) Im Anschluss an eine Veterinärinspektion der Kommission in Irland wurde das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen von Kommissionssachverständigen als voll einsatzfähig erklärt, sofern bestimmte Verpflichtungen eingehalten werden.
- (3) Irland hat alle erforderlichen Maßnahmen getroffen, um zum 9. Juli 2005 die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 zu gewährleisten.
- (4) Die zuständige Behörde hat geeignete Kontrollen durchzuführen, um die ordnungsgemäße Anwendung des Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen zu überprüfen.
- (5) Das System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen in Irland ist daher zu genehmigen, so dass die zweite Kennzeichnung — außer bei Tieren im innerge-

meinschaftlichen Handel — durch dieses System ersetzt werden kann.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Das von Irland angewendete System zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen gemäß Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 wird als zum 9. Juli 2005 voll einsatzfähig anerkannt.

*Artikel 2*

Unbeschadet der gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 21/2004 festzulegenden Bestimmungen führt die zuständige Behörde alljährlich angemessene Vor-Ort-Kontrollen durch, um die Einhaltung der Anforderungen bezüglich der Kennzeichnung und Registrierung von Schafen durch die Tierhalter zu überprüfen.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an Irland gerichtet.

Brüssel, den 2. August 2005

*Für die Kommission*

Markos KYPRIANOU

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8.